

VERÖFFENTLICHUNGSEXEMPLAR

gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die Planung wurde in der Zeit vom bis zum Im Internet eingestellt.

Die Planung wurde in der Zeit vom bis zum über das Bau- und Planungsportal M-V zugänglich gemacht.

Die Planung hat in der Zeit vom bis zum öffentlich ausgelegen.

Amt Warnow-West, den

Unterschrift

Dienstsiegel

Papendorf

Gemeinde des Amtes Warnow-West

Landkreis Rostock / Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN NR. 23

"An der Beke"

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB werden zum o.g. Vorhaben bereits vorliegende, umweltbezogene Stellungnahmen zum Vorentwurf (Arbeitsstand Mai 2024) sowohl im Internet veröffentlicht als auch öffentlich ausgelegt.

lfd. Nr.	Behörde/ Träger öffentlicher Belange/Umweltverbände	Stellungnahme vom
1.	Landkreis Rostock, Untere Denkmalschutzbehörde	28.08.2024
2.	Landkreis Rostock, Untere Wasserbehörde	19.08.2024
3.	Landkreis Rostock, Untere Bodenschutzbehörde	13.08.2024
4.	Landkreis Rostock, Untere Naturschutzbehörde	16.09.2024
5.	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg	03.09.2024
6.	Forstamt Bad Doberan	29.08.2024
7.	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V	20.09.2024
8.	Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“	26.08.2024
9.	Warnow-Wasser- und Abwasserverband	09.09.2024

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung
August-Bebel-Straße 3
18209 Bad Doberan

Stellungnahme aus denkmalpflegerischer Sicht gem. §§ 1 (3) und 7 (6) DSchG M-V

Vorhaben: Beteiligung B-Plan Nr. 23 Papendorf
Hier: Denkmalschutz
Bauort:
Lage: Gemarkung Papendorf, Flur 3, Flurstücke 13, 142

Im Bereich des o. g. Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt (vgl. beiliegende Karte – blaue Markierungen), die durch die geplanten Maßnahmen berührt werden. Diese sind gemäß § 9 (6) BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen (Denkmäler nach Landesrecht).

Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß beiliegender Karte in der Planzeichnung darzustellen. Dazu sind folgende Informationen in den Textteil zu übernehmen:

Die Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale durch eine anerkannte archäologische Grabungsfirma sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat gem. § 6 (5) DSchG M-V der Verursacher des Eingriffs zu tragen. Bergung und Dokumentation sind mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen und müssen vor Beginn jeglicher Erdarbeiten sichergestellt sein.

Erläuterungen:

Denkmale sind gemäß § 2 (1) DSchG M-V Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, geschichtliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen [§ 2 (1) DSchG M-V]. Gem. § 1 (3) sind daher bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.

Für weitere Auskünfte zu den bodendenkmalpflegerischen Belangen steht jederzeit die untere Denkmalschutzbehörde des Landkreises Rostock, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow (Herr du Mont; Tel.: 03843 755-63301; E-Mail: patrick.dumont@lkros.de) zur Verfügung.

du Mont
SB Denkmalpflege



Auszug aus dem Geodatenportal - Landkreis Rostock

nur für interne Zwecke

Erstellt am 28.08.2024

Papendorf (132338)

Maßstab ca. 1 : 2500

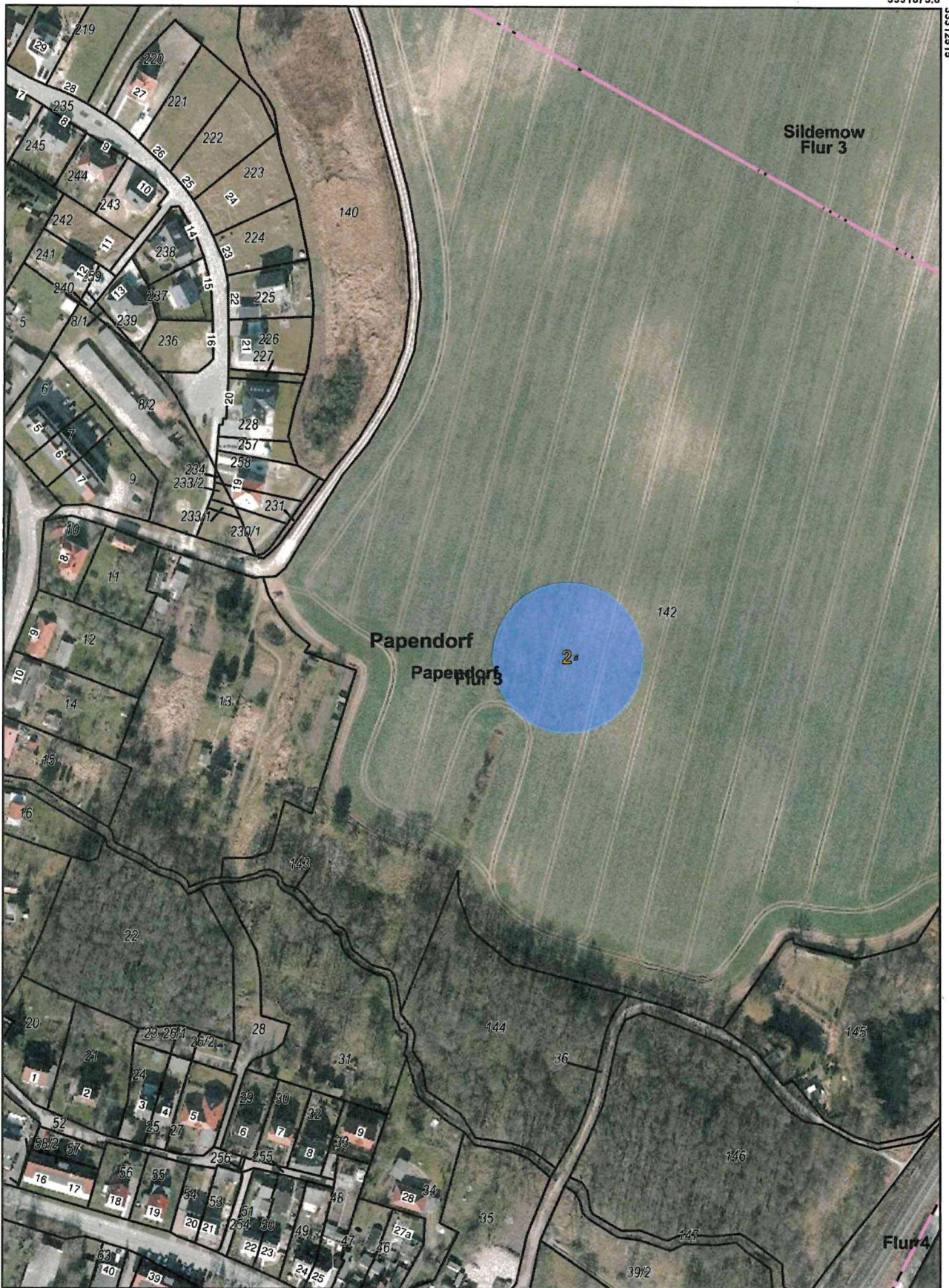
Flur 3

Erstellt durch Du Mont



5991875.8

33312515



5991278.8

© Landkreis Rostock - Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen, zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht dienstlichen Gebrauch (§34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht geprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP02300-E240516
Vorhaben: B-Plan Nr. 23 "An der Beke"
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

Trinkwasserschutzgebiet: III Warnow

Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Bedenken gegen den o.g. B-Plan-Entwurf.

Für die wasserwirtschaftliche Erschließung greift das Satzungsrecht des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes (WWAV).

Das anfallende Niederschlagswasser ist vordergründig am Anfallort zu versickern. Für den Fall der Nichtversickerungsmöglichkeit auf Grund der anstehenden Bodenart ist ein Entwässerungskonzept der Unteren Wasserbehörde vorzulegen ist. Es ist zu prüfen, inwiefern das vorhandene Regenrückhaltebecken zur Niederschlagswasserableitung genutzt werden kann.

In der weiteren Planung ist eine Wasserhaushaltsbilanzierung gemäß DWA-M 102-4 vorzunehmen mit dem Ziel den Wasserhaushalt im bebauten Zustand dem Wasserhaushalt im natürlichen un bebauten Zustand anzunähern.

Das im B-Plangebiet vorhandene Gewässer II. Ordnung mit der Bezeichnung „13/3 Land“ ist in einem Mindestabstand von 5 Metern ab Böschungsoberkante beidseitig von jeglichen Bebauungen freizuhalten. Der Mindestabstand ist in der Planzeichnung darzustellen. Im Umweltbericht wird fälschlicherweise angegeben, dass sich im Plangebiet keine Oberflächengewässer befinden würden. Dies ist zu korrigieren.

Hinweise vorbeugender Gewässerschutz:

Im Hinblick auf den vorbeugenden Gewässerschutz ist die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (u.a. Heizöl) gemäß § 40 AwSV sowie die Errichtung von Erdwärmesondenanlagen gemäß § 49 Abs.1 WHG bei der unteren Wasserbehörde gesondert anzuzeigen.

Allgemeine Hinweise:

1. Im Rahmen der Planungsphase bzw. Baumaßnahme evtl. aufgefundene Leitungssysteme (Meliorationsanlagen in Form von Dränagerohren oder sonstige Rohrleitungen) sind ordnungsgemäß aufzunehmen, umzuverlegen bzw. anzubinden.
2. Notwendige Grundwasserabsenkungen im Rahmen der durchzuführenden Baumaßnahmen stellen eine Gewässerbenutzung im Sinne des Wasserrechtes dar und bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch die untere Wasserbehörde des Landkreises Rostock.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Koch

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP02300-E240516
Vorhaben: B-Plan Nr. 23 "An der Beke"
Vorentwurf / Stand: 16.05.2024
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

In Auswertung des Text- und Kartenteils zum o.g. Plan geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange unsere Stellungnahme für den Planungsträger ab. Der vorliegende Plan wurde auf Belange des Bodenschutzes und entsprechend unserem Kenntnisstand auf das Vorhandensein von Altlasten auf den angegebenen Grundstücken geprüft.

Die Gemeinde hat sich mit den Belangen des Bodenschutzes noch nicht ausreichend auseinandergesetzt.

Sie beabsichtigt die Nutzung von Böden, die eine erhöhte und eine hohe Schutzwürdigkeit hinsichtlich der Bodenfunktionsbewertung haben. Im Bereich des B-Plans sind darüber hinaus Böden mit einer BWZ von >50 betroffen. Sie gehören zu den hochwertigen Böden im Land. Eine Nutzung dieser Böden wird in Anlehnung an den LEP kritisch gesehen. Die Problematik der Maßnahmen zur Sicherung bedeutsamer Böden (LEP 2016 / Nr. 4.5 (2)) wurde nicht dargestellt.

Aus bodenschutzrechtlicher Sicht sind im weiteren Planungsverfahren folgende Belange zu klären:

- Beschreibung der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden, ausgehend von den Wirkfaktoren und -pfaden,
- Beschreibung und Bewertung des Ist-Zustands der Böden mithilfe von Methoden zur Beschreibung und Bewertung der Bodenfunktionen,
- Ermittlung der Erheblichkeit und Prognose der Auswirkungen des Planvorhabens auf den Boden,
- Prüfung von Planungsalternativen,
- Ermittlung von Maßnahmen zu Vermeidung, Verringerung und Kompensation von Beeinträchtigungen (auch bei baubedingten Eingriffen),
- Maßnahmen zu Überwachung

Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen sind im Vorhabensgebiet nicht bekannt.

Hinweise:

Die Rechtsgrundlagen für den Umgang mit Böden und Altlasten sind das Bundes- Bodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) und das Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz - LBodSchG M-V). Bodenschutzrechtliche Belange liegen in der Zuständigkeit des Landrates des Landkreises als untere **Bodenschutz**behörde. Die Inhalte in der Planzeichnung und der Begründung sind dahingehend zu ändern.

Sollte bei den Baumaßnahmen verunreinigter Boden oder Altablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle, Bauschutt etc.) angetroffen werden, so sind diese Abfälle vom Abfallbesitzer bzw. vom Grundstückseigentümer einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Diese Abfälle dürfen nicht zur erneuten Bodenverfüllung genutzt werden.

Soweit weiterhin im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen. Die Forderungen der §§ 6 bis 8 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) sind zu beachten. Auf die Einhaltung der Anforderungen der DIN 19731 wird besonders hingewiesen.

gez. Hadler

Landkreis Rostock
Umweltamt
Untere Naturschutzbehörde

Güstrow, 16.09.2024
Unser Az: 66.0-51.10.40-176-468

Amt für Kreisentwicklung
SG Regional- und Bauleitplanung

Stellungnahme zur Reg-Nr.: 077-077n-BP02300-E240516
Vorhaben: B-Plan Nr. 23 "An der Beke"
Vorhabensträger: Gemeinde Papendorf

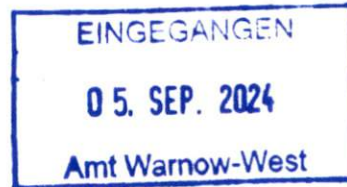
Aus Sicht der Untere Naturschutzbehörde wird zu. o.g. B-Plan-Vorentwurf wie folgt Stellung genommen:

1. Dem Erfassungsbericht vom Büro Barkowski und Engel GmbH wird entgegengesehen.
2. Der Bebauungsplan Nr.20 der Gemeinde Papendorf sieht eine externe Ausgleichsmaßnahme zur Schaffung eines naturnahen Bachlaufes am Biotoptyp FGN vor. Diese Ausgleichsmaßnahme entfällt nunmehr vollständig. Dieses Ausgleichsdefizit ist zu klären.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Duwe

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg**



StALU Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

Amt Warnow-West
Der Amtsvorsteher
Schulweg 1a
18198 Kritzmow

bearbeitet von: Susann Puls
Telefon: 0385 588-67122
E-Mail: Susann.Puls@stalumm.mv-regierung.de
Geschäftszeichen: StALU MM – 12c-089/24
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 03.09.2024

**Bebauungsplan Nr. 23 „An der Beke“ der Gemeinde Papendorf - Vorentwurf vom
16.05.2024**

Ihr Schreiben vom 12.08.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen gebe ich im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange zu oben genanntem Vorhaben folgende Stellungnahme ab:

Landwirtschaft

Zu dem o.g. Vorhaben wird seitens der Landwirtschaft hinsichtlich der betroffenen und angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen (Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft) um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen. Der Grundsatz der sparsamen Flächeninanspruchnahme gewinnt, wegen der begrenzten Verfügbarkeit landwirtschaftlicher Flächen bei gleichzeitig stetigen und allgemein hohen Flächenverlusten für verschiedenste andere Nutzungen, zunehmend an Bedeutung. Werden landwirtschaftliche Flächen aus der Nutzung genommen bzw. wird eine extensive Nutzung vorgeschrieben, kann das auch Auswirkungen auf die Entwicklungsfähigkeit des Betriebes und die Sicherung von Arbeitsplätzen im ländlichen Raum haben.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind nach Möglichkeit landwirtschaftlich nicht nutzbare oder landwirtschaftlich weniger wertvolle Flächen vorzusehen. Mit der Umwandlung von Ackerflächen in Grünland im Rahmen der geplanten Ausgleichsmaßnahmen verlieren die Flächen ihren Ackerstatus und werden zu Dauergrünland. Dies kann mit einem Wertverlust der landwirtschaftlichen Grundstücke verbunden sein.

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU MM ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

**Post- und Hausanschrift sowie
Sitz der Amtsleiterin:**
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
An der Jägerbäk 3, 18069 Rostock

**Besucheranschrift
Dienstgebäude Bützow:**
Schloßplatz 6, 18246 Bützow

Telefon: 0385/588-670
Telefax: 0385/588-67799 (Rostock)
0385/588-67899 (Bützow)
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Internet: www.stalu-mv.de/mm

- 2024.03.13
305.012.004
- Betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und möglichst einvernehmliche Regelungen über die Flächeninanspruchnahme herzustellen. Im Falle von Flächenverlusten, bei Nutzungseinschränkungen oder bei negativen Auswirkungen auf die Einhaltung von im Zusammenhang mit Fördermaßnahmen bestehenden Verpflichtungen (deren Nichteinhaltung Rückforderungen zur Folge haben können) sind erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen zu treffen.

Im Hinblick auf den Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden keine weiteren Anforderungen gestellt.

Wasserwirtschaft

Das Vorhaben betrifft über die Niederschlagsentwässerung die nach WRRL berichtspflichtige Warnow Wasserkörper WAMU-0100 und den Grundwasserkörper WP_WA_9_16. Die Wasserkörper werden im Umweltbericht dargestellt. Eine Prüfung der Ziele der WRRL erfolgt aber nicht. Der naturnahe Zulauf zur Warnow unterliegt ebenfalls den Zielen der WRRL. Auch hierzu werden keine Angaben gemacht. Der Umweltbericht scheint unfertig. Es fehlen konkrete Angaben zur Niederschlagsentwässerung (Anfall/Belastung) und Abwasserentsorgung (EW, KA Kapazität, Vorflut) sowie die Prüfung der Umweltauswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser. Eine Beurteilung des Vorhabens hinsichtlich der WRRL und des Gewässerschutzes ist aktuell nicht möglich.

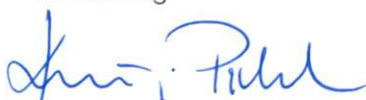
Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III der Wasserfassung Rostock-Warnow. Die Trinkwasserschutzzone II grenzt südlich direkt an. In den Unterlagen ist die genaue Lage der Flächen in der TWSZ der Warnow darzustellen.

Im Planungsgebiet befinden sich keine Grund- oder Oberflächenwassermessstellen, die vom StALU MM betrieben oder beobachtet werden. Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig. [(§ 8, § 9, §10 u. § 13 Geologiedatengesetz (GeolDG) vom 19.06.2020 i.d.F. des BGBL. I, S.1387)]. Auf diese Meldepflicht wird hingewiesen.

Weitere vom StALU MM zu vertretende Belange sind nicht betroffen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Silke Krüger-Piehl



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Bad Doberan • Neue Reihe 46 • 18209 Bad Doberan

Stadt- und Regionalplanung
Lars Fricke
Lübsche Straße 25

23966 Wismar

Forstamt Bad Doberan

Bearbeitet von: Herr Pencz

Telefon: 0 3 82 03/ 22 63-0
Fax: 0 3 99 4/ 235 – 422
E-Mail: baddoberan@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-32/2024
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Bad Doberan, 29. August 2024

Anlage: 1 Karte Darstellung Wald

forstrechtliche Stellungnahme

Vorentwurf Stand 16.05.24, Bebauungsplan Nr. 23 „An der Beke“, der Gemeinde Papendorf

- *Ihr Schreiben v. 15.08.2024, Posteingang 19.08.24*

Sehr geehrte Herr Fricke,
soweit sich das o.g. Vorhaben Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 23 „An der Beke“ aus den vorliegenden Unterlagen darstellt, wurden zum Zeitpunkt der Abgabe der Stellungnahme **forstrechtliche Belange festgestellt**. Aus diesem Grund ergeht folgende

Entscheidung:

Entsprechend § 10 LWaldG¹ wird für das geplante Vorhaben Vorentwurf Bebauungsplan Nr. 23 „An der Beke“ in der Gemarkung Papendorf das **Einvernehmen nicht erteilt**.

I. Begründung:

Gemäß § 10 LWaldG haben Träger öffentlicher Vorhaben bei Planungen und Maßnahmen, die eine Inanspruchnahme von Waldflächen vorsehen oder die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktion des Waldes nach § 1 Abs. 2 LWaldG angemessen zu berücksichtigen und die Forstbehörde bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören sowie ihre Entscheidung im Einvernehmen mit den zuständigen Forstbehörden zu treffen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LWaldG und § 35 Abs. 1 LWaldG liegt die Zuständigkeit für die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 10 LWaldG beim Vorstand der Landesforstanstalt. Entsprechend des Geschäftsverteilungsplans der Landesforstanstalt liegt die Zuständigkeit für Verfahren nach § 10 LWaldG beim örtlich zuständigen Forstamt.

Darstellung Wald und gesetzlich vorgesehener Waldabstand:

Im und angrenzend zum Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes Nr. 23 befindet sich Wald im Sinne des § 2 LWaldG (siehe Karte). Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794).

Vorstand: Manfred Baum
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts
Fritz - Reuter - Platz 9
17139 Malchin

Telefon: 03994 235-0
Telefax: 03994 235-400
E-Mail: zentrale@lfoa-mv.de
Internet: www.wald-mv.de

Bank: Deutsche Bundesbank
BIC: MARKDEF1150
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0015 30
Steuernummer: 079/133/80058
Amtsgericht Neubrandenburg HRA 2883

von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten. Bei der Prüfung der Planzeichnung Teil A wurde festgestellt, dass Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V sowie der gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 30 Metern in der Planzeichnung nicht berücksichtigt wurde. Aufgrund der Nähe des Waldes zur dargestellten Baugrenze ist davon auszugehen, dass eine Unterschreitung des gesetzlich vorgesehenen Waldabstandes vorliegt. Da es sich hierbei teilweise um eine von anderer Wohnbebauung losgelöste Festsetzung für neue Wohnhäuser (Baufeld) handelt, ist eine Ausnahme zur Unterschreitung des gesetzlichen Waldabstandes nach der Waldabstandsverordnung (WAbstVO M-V²) nicht gegeben. Aufgrund der derzeit nicht korrekten Darstellung des Waldes und des gesetzlichen Waldabstandes und der vorliegenden Waldabstandsunterschreitung ist der vorliegende Entwurf zum o.g. Bebauungsplan abzulehnen.

Aus forstrechtlicher Sicht ist der gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 30 Metern in der Planzeichnung Teil A sowie der bestehende Wald richtig darzustellen und die dargestellte Baugrenze ist an den gesetzlichen Waldabstand von 30 Metern anzupassen (aus dem Bereich des Waldabstandes herauszunehmen).

Für die weitere Prüfung und Bearbeitung ist der vorliegende Entwurf wie folgt zu ergänzen und der Forstbehörde erneut vorzulegen.

- In der Planzeichnung Teil A ist der fehlende Wald grafisch zu ergänzen und in der Satzung sowie in der Begründung zu berücksichtigen
- In der Planzeichnung Teil A ist der fehlende gesetzlich vorgesehene Waldabstand von 30 m grafisch zu ergänzen.
- Die dargestellten Baugrenzen sind an den gesetzlich vorgesehenen Waldabstand von 30 m anzupassen

Hinweise:

Wald im Sinne des § 2 LWaldG ist jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche. In der Regel ist dies ein zusammenhängender Bewuchs mit Waldgehölzen mit einer Mindestflächengröße von 2.000 m², einer mittleren Breite von 25 Metern und einer mittleren Höhe von 1,5 Metern oder einem Alter von 6 Jahren. Die Waldeigenschaft ist vollkommen unabhängig von der Art der Entstehung (gezielte Pflanzung oder un-/gewollte Sukzession). Sobald eine Fläche die eben erläuterten Eigenschaften aufweist, gilt sie als Wald. Bei Ausbleiben der Bewirtschaftung eines Grundstückes kann durch Verwilderung ebenfalls Wald entstehen.

Entsprechend § 20 LWaldG ist zur Sicherung von Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 Metern zum Wald einzuhalten.

Für Rückfragen stehe Ihnen unter der o.g. Telefonnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Hartmut Pencz
Forstamtsleiter

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt durch Verordnung vom 16. Oktober 2014 (GVOBl. M-V S. 601) geändert worden ist



Übersichtskarte
Maßstab 1: 1000

12

13

14

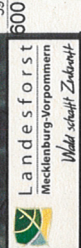
15

16

Flur 3
Papendorf

143

22



erstellt von: Landesforst M-V
-Anstalt d. ö. Rechts
erstellt am: 29.08.2024

45 08650 08700 08750 08800 08850 59 89600 89650 89700 59 89600 89650 89700

45 08650 08700 08750 08800 08850 59 89600 89650 89700

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Amt Warnow-West

Schulweg 1 a

18198 Kritzmow

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240809_010001E01
Schwerin, den 20.09.2024

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 09.08.2024

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Papendorf

Grundstueck An der Beke

Georeferenz kein

Vorhaben Bebauungsplan Nr. 23

Hier eingegangen 09.08.2024 11:45:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine ordnungsgemäß in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

Gemäß DSchG MV sind Baudenkmale, bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. RECHTLICH VERBINDLICHE Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu TATSÄCHLICHEN Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführten geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, KÖNNEN DAHER NUR von der UNTEREN Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung

Landesbibliothek

Landesdenkmalpflege

Landesarchäologie

Landesarchiv

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPG), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPG (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPG) bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktagen nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die

sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um eventuelle Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu **L a s t e n d e s B a u h e r r n**

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschützstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240809_010001E01.xml

ORI240809_010001E01.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

6c088c94a09a8d39645e8da200561338

20.09.2024 14:10:58

Florian Müller

Von: Stellungnahmen <wbv-rostock-stellungnahmen@wbv-mv.de>
Gesendet: Montag, 26. August 2024 13:14
An: Florian Müller
Betreff: STN2024-415: Bebauungsplan Nr. 23 "An der Beke" der Gemeinde
Papendorf - Vorentwurf vom 16.05.2024
Anlagen: Stn_2024-415_WBV_UntereWarnowKüste_Karte.pdf

Sehr geehrte Damen und Herren,

die o.g. Baumaßnahme betrifft nachfolgende Gewässer II. Ordnung (siehe Übersichtskarte):

1. Gewässer II. Ordnung Nr.: 13 Land
2. Gewässer II. Ordnung Nr.: 13/3 Land

Es muss auf jeden Fall auf einen ausreichenden Abstand zum Gewässer geachtet werden, da sonst bei Unterhaltungsmaßnahmen die Gefahr besteht, dass fremde Bauteile beschädigt werden. Es ist ein Abstand von mind. 7 Metern seitlich zum offenen Gewässer beidseitig ab Böschungsoberkante einzuhalten, damit Gewässerunterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Bauliche Anlagen und Versiegelungen über Gelände-Oberkante sollen einen Mindestabstand von 7 Metern einhalten.

Der Graben 13/3 Land befindet sich aufgrund der beengten Verhältnisse aktuell schon in der Handmähd. Aufgrund der steigenden Bedeutung durch den B-Plan sollten die geforderten Abstände unbedingt eingehalten werden um in Zukunft eine maschinelle Krautung zu ermöglichen. Es wird empfohlen den Rad/Fußweg zu versetzen. Nur so können große Maschinen (Traktoren, Bagger) effektiv für die Unterhaltung oder im Havariefall eingesetzt werden. Hierfür sollte eine Zuwegung von der Planstraße aus geschaffen werden, die durch die Maschinen genutzt werden kann.

Allgemeine Hinweise:

Falls von uns nicht angegeben, ist die genaue Tiefenlage vor Ort anhand der Schächte/Gewässersohle zu ermitteln. Kreuzungen des Gewässers sollen 1 Meter unter der Gewässersohle bzw. unter der Rohrleitung im Schutzrohr erfolgen.

Die weitere Planung/Ausführung ist mit dem WBV abzustimmen. Bitte schicken Sie uns nach Beendigung der Baumaßnahme Bestandspläne in digitaler Form (als PDF- und dxf/dwg-Datei).

Mit freundlichen Grüßen
Daniel Bartsch

Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow-Küste“
-Körperschaft öffentlichen Rechts-
Alt Bartelsdorfer Str. 18a
18146 Rostock

Von: Wasser- und Bodenverband "Untere Warnow - Küste" <wbv-rostock@wbv-mv.de>
Gesendet: Freitag, 9. August 2024 12:24



Legende

- Offenes Gew. 2. Ordnung
- Durchlass
- Rohrleitung
- Gewässerschacht
- Unterflurschacht
- Rohrleitungsauslauf
- Rohrleitungseinlauf
- Gemeindegrenze

STN2024-415:
Bebauungsplan Nr. 23 „An der Beke“ der Gemeinde Papendorf - Vorentwurf vom 16.05.2024



1:500



Warnow-Wasser- u. Abwasserverband · Carl-Hopp-Straße 1 · 18069 Rostock

Amt Warnow West
Fachbereich Bauverwaltung
Für die Gemeinde Papendorf
Schulweg 1 a
18198 Kritzmow

Verwaltungshelfer: Nordwasser GmbH



Kundenservice

Post: Carl-Hopp-Str. 1, 18069 Rostock
Telefon: +49 381 81715-0
E-Mail: info@nordwasser.de
Internet: www.nordwasser.de

Ansprechpartner Fachabteilung
Abteilung Investitionen
Frau Josephine Merten
+49 381 81715-522
Josephine.merten@nordwasser.de

Rostock, 09.09.2024

**Bebauungsplan Nr. 23 „An der Beke“ der Gemeinde Papendorf
hier: Vorentwurf vom 16.05.2024**

Sehr geehrter Herr Müller,

im Rahmen der Beteiligung am Bebauungsplanverfahren wurde der Vorentwurf aus Sicht der zukünftigen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung für die Erschließung des Plangebietes geprüft. Zu der oben genannten Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Trinkwasserversorgung

Entlang der Straße „Dorfstraße“ ist eine Trinkwasserleitung da 125x11,4 PE 80 aus dem Jahr 2009 verlegt. Über die vorhandene Trinkwasserleitung kann die Versorgung des Plangebietes abgesichert werden.

Löschwasserbereitstellung

Über das öffentliche Trinkwassernetz können wir maximal Löschwasser in Höhe von 24 m³/h über einen Zeitraum von 2 h bereitstellen. Für die Deckung des darüber hinausgehenden Löschwasserbedarfes sind Alternativmöglichkeiten zu konzipieren und umzusetzen. So ist zum Beispiel eine Entnahme aus einem Löschwasserteich oder Löschwasserbehälter möglich.

Schmutzwasserentsorgung

Das anfallende Schmutzwasser ist über eine neu zu errichtende Freigefälleleitung in der Planstraße dem Schmutzwassersammler DN 150 PVC in der Straße „Kirchenkamp“ zuzuleiten.

Infolge der Höhenverhältnisse ist eine Ableitung des anfallenden Schmutzwassers aus dem WA3 voraussichtlich nicht im Freigefälle möglich. Gegebenenfalls muss die Entwässerung des WA3 eigenverantwortlich über eine private Hebeeinrichtung in die Planstraße erfolgen.

Eine Lösung zur Sicherstellung der Entwässerung des WA3 ist im Zuge der weiteren Erschließungsplanung zu erarbeiten.

Niederschlagswasser

Das anfallende Niederschlagswasser ist vorrangig nach § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes auf dem Grundstück zu versickern. Gemäß der Begründung zum Bebauungsplan ist geplant, das anfallende Niederschlagswasser dem vorhandenen Regenrückhaltebecken zu zuleiten. In der weiteren Planung ist zu untersuchen, ob das vorhandene Regenrückhaltebecken vergrößert werden muss.

Das Planungsziel muss ein mengenmäßig stark reduzierter Gebietsauslass von gemäß Regelwerk DWA A-102 vorgereinigtem Niederschlagswasser sein. Ein Ablaufwert von 1 l/s*ha (natürlicher Gebietsabfluss) darf dabei nicht überschritten werden.

Trinkwasserschutzzone

Das Plangebiet liegt innerhalb der Trinkwasserschutzzone III und grenzt im Süden unmittelbar an die Trinkwasserschutzzone II der Warnow. Aufgrund dessen sind die Bestimmungen der Schutzonenverordnung für das Trinkwasserschutzgebiet Warnow (Beschluss-Nr. 54-15/80 des ehem. Bezirks Rostock vom 27.03.1980) konsequent einzuhalten.

Vertragliche Regelung

Hinweisen möchten wir auf die Regelung, dass zwischen dem Erschließungsträger der Gemeinde Papendorf sowie dem Warnow-Wasser- und Abwasserverband und der Nordwasser GmbH ein Erschließungsvertrag hinsichtlich der abwasser- und trinkwassertechnischen Erschließung des Bebauungsplanes abzuschließen ist.

Allgemein

Innerhalb des B-Plangebietes (Straße „Kirchenkamp“) befinden sich öffentliche Einrichtungen und Anlagen des Warnow-Wasser- und Abwasserverbandes. Wir weisen darauf hin, dass die Anlagen bei der Bauausführung zu schützen bzw. zu sichern sind, nicht überbaut und vorhandene Überdeckungen nicht verringert werden dürfen. Diese dienen der örtlichen Versorgung und sind somit auch weiterhin erforderlich.

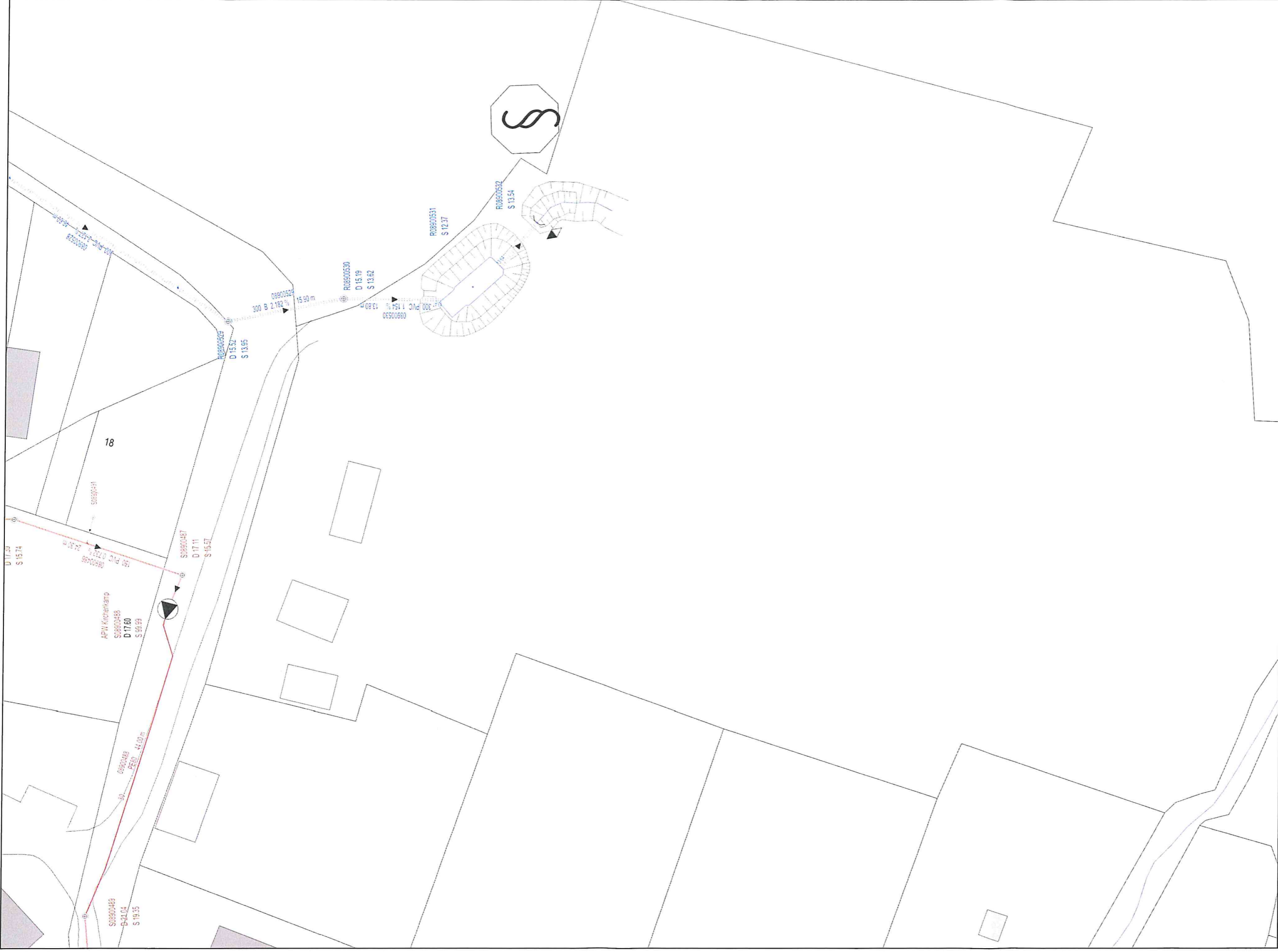
Bei Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


i. A. Uwe Wetzel


i. A. Antje Koepke

Anlagen
Planauskunft Trinkwasser
Planauskunft Abwasser



Nordwasser GmbH
 Carl-Hopp-Straße 1
 18069 Rostock
 Tel. +49 381 81715-0
 info@nordwasser.de
 www.nordwasser.de



Die in den Leistungsplänen enthaltenen Angaben zu Art, Dimension, Lage und Verlegedate haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Vor Erdarbeiten im Umfeld der Anlagen ist deren Verlauf und genaue Lage durch Probeaufgrabungen (Suchschachtlungen) zu ermitteln.

Gemeinde / Gemeindeteil
Papendorf Papendorf Kirchenkamp

Höhenbezugssystem
 DHHN2016

Erstellt durch
Merten, Josephine

Bestandsplan
 Kanal

Hinweis
 Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.
 © GeoBasis-DEIM-V 2024

Projektion
 1:500

Format
 A3 Hochformat

Maßstab
 1:500

Datum
 06.09.2024

Blatt
 1



Die in den Leitungsplänen enthaltenen Angaben zu Art, Dimension, Lage und Verlegetiefe haben keinen Anspruch auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Vor Erarbeiten im Umfeld der Anlagen ist deren Verlauf und genaue Lage durch Probeaufgrabungen (Suchsicherungen) zu ermitteln.

Gemeinde / Gemeindeteil Papendorf Papendorf Kirchenkamp		Höhenbezugssystem DHHN2016	
Erstellt durch Merten, Josephine	Bestandsplan Wasser	Projektion 1:500	Format A3 Hochformat
Hinweis Dieser Bestandsplan ist kein amtlicher Auszug aus dem Liegenschaftskataster und ausschließlich zum Zwecke des Schutzes wasserwirtschaftlicher Anlagen zu verwenden. Vervielfältigung und Weitergabe sind nur im Rahmen dieses Zweckes zulässig. Jede andere Verwendung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde.		Maßstab 1:500	Änd. Datum 06.09.2024
			Blatt 1















Nordwasser GmbH
 Carl-Hopp-Straße 1
 18069 Rostock
 Tel. +49 381 81715-0
 info@nordwasser.de
 www.nordwasser.de













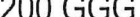




LEGENDE



Kanal

	Fließrichtung
	Regenwasser
	Mischwasser
	Schmutzwasser
	Druckleitung Mischwasser
	Druckleitung Schmutzwasser
	Straßenentwässerung
	anderer Rechtsträger
	Haltung stillgelegt
	Stutzen links
	Stutzen rechts
	Stutzen oben
	Schacht
	Straßeneinlauf
	Haltungsbeschriftung
	Schachtbezeichnung

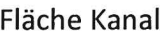


Trinkwasser

	Trinkwasserleitung
	Trinkwasserleitung stillgelegt
	Schutzrohr
	Abzweig T
	Abzweig Verbraucher
	Absperrarmatur
	Übergang
	Spülhydrant
	Feuerlöschhydrant
	Hydrant in Planung
	Rohrschaden
	Wasserzählerschacht
	Leitungsbeschriftung Nenndurchmesser
	Leitungsbeschriftung Außendurchmesser
	Schutzrohrbeschriftung

Liegenschaften

	öffentliches Gebäude
	Gebäude

Schutzstreifen

	Fläche Kanal
	Fläche Trinkwasser
	Fläche Baulast